

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1962	Nummer 86
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	25. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Besoldungsdienstalter der kommunalen Wahlbeamten	1284
2053	24. 7. 1962	Erl. d. Innenministers Richtlinien für die Maßnahmen der Polizei aus Anlaß von Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen	1285
71242	19. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Bestimmungen über die Errichtung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse	1287
71312	18. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
71313 8054		Anlagen zur Abfüllung von verdichten Gasen; hier: Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichten Sauerstoff	1287
8201	19. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Versicherungsfreiheit der Beamten der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster in der Rentenversicherung der Angestellten; hier: Feststellung (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 AVG n. F.)	1289
9211	20. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Mitführen von Personenzähgern hinter Kraftomnibussen	1289

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	1291
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 51 v. 26. 7. 1962	1291

20320

I.

**Besoldungsdienstalter
der kommunalen Wahlbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1962 —
III A 2 — 1212/62

1. Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — LBesG 60 — v. 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) enthält in § 32 Abs. 2 besondere Bestimmungen für das Besoldungsdienstalter der Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Zu den Wahlbeamten gehören die Beamten auf Zeit, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete und Landesräte). Nicht zu den Wahlbeamten gehören die auf Grund der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden v. 28. November 1960 (GV. NW. S. 433) ernannten Beamten auf Zeit.
 - 2.1 Für einen Teil der Wahlbeamten verlangen die kommunalen Verfassungsgesetze eine bestimmte Befähigung. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein allgemeiner Vertreter (§ 20 Abs. 2 Satz 3 LVerbO), der Oberkreisdirektor (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO) und in kreisfreien Städten der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GO) müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Wenn diese Beamten ein Amt einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A bekleiden, sind die Ausbildungszeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60 anzurechnen.
 - 2.2 Soweit eine bestimmte Befähigung nicht vorgeschrieben ist, verlangt § 49 Abs. 1 Satz 2 GO für die Wahlbeamten der Gemeinden — i. Verb. mit § 2 Abs. 1 der Amtsordnung auch für die Wahlbeamten der Ämter —, daß sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen müssen. Für diese Wahlbeamten stellt § 49 Abs. 1 Satz 2 GO zwar nicht auf die Ablegung von Prüfungen ab; hat der Betreffende aber eine Prüfung abgelegt, die der Fachrichtung des von ihm bekleideten Amtes entspricht, so wird dadurch eine der nach § 49 Abs. 1 Satz 2 GO geforderten Voraussetzungen erfüllt. Die für die Prüfung vorgeschriebenen Mindestzeiten der Ausbildung sind daher besoldungsrechtlich im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.
 - 2.21 Hat der Wahlbeamte der BesGr. A 13 und höher die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt, so sind die für diese Prüfung erforderlichen Ausbildungszeiten anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die juristische Ausbildung mit der ersten Staatsprüfung oder der Promotion beendet wurde. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gewählte ein Hochschulstudium mit einer Staats- oder Hochschulprüfung oder einer Promotion abgeschlossen hat, durch das üblicherweise die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden (z. B. Dipl.-Ing. bei technischen Beigeordneten).
 - 2.22 Auch wenn der Wahlbeamte die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst abgelegt hat, sind die für diese Prüfung erforderlichen Ausbildungszeiten anzurechnen. Das gilt auch für einen Wahlbeamten, der ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 bekleidet.
- Tritt der Beamte mit der Berufung in das Wahlbeamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes über, so wird die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 2 LBesG 60 in der Regel die für den Beamten günstigere Regelung sein. Hatte der Beamte als Laufbahnbeamter in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 ein Besoldungsdienstalter vom 21. Lebensjahr, so erhält er als Wahlbeamter ein Besoldungsdienstalter vom 27. Lebensjahr. Tritt der

Laufbahnbeamte aus den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes als Wahlbeamter über, ist das Besoldungsdienstalter, das er in der Besoldungsgruppe A 9 hatte, beim Übertritt um sechs Jahre zu kürzen.

2.3 Das Besoldungsdienstalter ist unmittelbar in der Anstellungsgruppe des Wahlbeamten festzusetzen: § 6 Abs. 5 LBesG 60 findet keine Anwendung. Das Besoldungsdienstalter wird daher bei einer Anstellung in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 oder A 15 und A 16 nicht für die Eingangsbesoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes berechnet und nicht um vier Jahre hinausgeschoben.

3. Wird die Stelle des Wahlbeamten während der Amtszeit gehoben oder erhält der Beamte nach zwölfjähriger Amtszeit im Falle seiner Wiederberufung für seine Person die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe (§ 4 Abs. 2 der Eingruppiierungsverordnung v. 5. Juli 1956 — GS. NW. S. 316 — in der z. Zt. geltenden Fassung), richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den **allgemeinen Vorschriften** (§ 32 Abs. 2 Satz 3 LBesG 60). Das bedeutet:

3.1 Wird die Stelle von der Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 oder von der Besoldungsgruppe A 14 nach A 15 gehoben, so ist das bisherige Besoldungsdienstalter nach § 6 Abs. 5 LBesG 60 um vier Jahre hinauszuschlieben. Dagegen wird bei einer Hebung der Stelle von A 11 nach A 12 oder von A 15 nach A 16 das Besoldungsdienstalter entsprechend den allgemeinen Vorschriften nicht hinausgeschoben.

3.2 Tritt der Inhaber einer Stelle der BesGr. A 11 oder A 12 infolge der Stellenhebung in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes über, so ist bei Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 2 LBesG 60 das Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 13 nur um 2 Jahre zu kürzen.

4. Beispiele:

4.1 Ein Oberregierungsrat, geb. am 11. 12. 1921, wird zum Oberkreisdirektor (BesGr. A 16) gewählt. Das Besoldungsdienstalter in der BesGr. A 14 war nach § 6 Abs. 1 i. Verb. mit Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1,3 und 4 LBesG 60 auf den 1. 12. 1944 (Erster des Monats, in dem der Beamte das dreißigjährige Lebensjahr vollendet hat) festgesetzt worden. Nach § 32 Abs. 2 LBesG 60 beginnt das Besoldungsdienstalter in der BesGr. A 16 — wie das BDA in der BesGr. A 14 nach § 6 Abs. 1 — mit dem 23. Lebensjahr. § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Das i. Verb. mit § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 1,3 und 4 LBesG 60 berechnete Besoldungsdienstalter in der BesGr. A 14 v. 1. 12. 1944 ist daher auch für die BesGr. A 16 festzusetzen.

Wäre der Beamte vor seiner Anstellung als Oberkreisdirektor noch zum Regierungsdirektor befördert worden, wäre das Besoldungsdienstalter nach § 6 Abs. 5 um vier Jahre hinausgeschoben und in der BesGr. A 15 auf den 1. 12. 1948 festgesetzt worden. Da § 6 Abs. 5 nach § 32 Abs. 2 Satz 2 LBesG 60 bei der Anstellung von Wahlbeamten keine Anwendung findet, ist das Besoldungsdienstalter in der Anstellungsgruppe A 16 auf den 1. 12. 1944 festzusetzen.

4.2 Ein Stadtoberinspektor, geb. am 11. 3. 1921, wird am 1. 11. 1961 als Amtsdirektor (BesGr. A 14) angestellt. Er hatte in der BesGr. A 10 ein BDA v. 1. 3. 1942. Das Besoldungsdienstalter in der Anstellungsgruppe A 14 würde nach § 32 Abs. 2 Satz 1 und in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 am 1. 12. 1951 beginnen. Da der Beamte jedoch in der BesGr. A 10 ein Besoldungsdienstalter vom 1. 3. 1942 hatte, ist das BDA in der BesGr. A 14 in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 2 LBesG 60 auf den 1. 3. 1948 festzusetzen.

Wäre der Beamte im Zeitpunkt der Anstellung als Amtsdirektor bereits Stadtamtmann gewesen, so hätte das Besoldungsdienstalter in der BesGr. A 11 vom 1. 3. 1946 nur um 2 Jahre gekürzt werden müssen. In der BesGr. A 14 hätte sich ebenfalls ein BDA vom 1. 3. 1948 ergeben.

Das Besoldungsdienstalter vom 1. 3. 1948 wäre auch bei unmittelbarer Anstellung in der BesGr. A 15 festzusetzen gewesen. Wird die Stelle während der Amtszeit nach BesGr. A 15 gehoben, so ist das Besoldungsdienstalter vom 1. 3. 1948 nach § 6 Abs. 5 LBesG 60 um vier Jahre hinauszuschieben und in der BesGr. A 15 auf den 1. 3. 1952 festzusetzen.

— MBl. NW. 1962 S. 1284.

2053

Richtlinien für die Maßnahmen der Polizei aus Anlaß von Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen

Erl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 — IV C 2 — I — 610

Bei Besuchen von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern sowie bei ähnlichen Anlässen hat die Polizei die zum Schutze der Gäste und für einen störungsfreien Verlauf erforderlichen Maßnahmen nach den Grundsätzen der Polizeiverwendung im Rahmen folgender Richtlinien zu treffen.

1 Allgemeines

Zu unterscheiden sind:

- a) Staatsbesuche,
- b) offizielle Besuche,
- c) Konferenzbesuche,
- d) inoffizielle Besuche.

1.1 **Staatsbesuche** sind offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten.

1.2 **Offizielle Besuche** sind Besuche von Ministerpräsidenten, Außenministern oder anderen Mitgliedern fremder Regierungen auf Einladung der Bundes- oder Landesregierung.

1.3 **Konferenzbesuche** sind im allgemeinen kurze Aufenthalte fremder Regierungsmitglieder zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundes- oder Landesregierung.

1.4 **Inoffizielle Besuche** werden dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Ministerpräsidenten oder der Landesregierung von fremden Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern oder anderen prominenten Persönlichkeiten während eines nicht offiziellen Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestattet. Hierunter fallen auch Aufenthalte oder Arbeitsbesuche ausländischer Parlaments- oder Wirtschaftsdelegationen oder prominenter Persönlichkeiten.

2 Besuchsprogramm

Für Besuche, die der Bundesrepublik Deutschland gelten, wird das Programm vom Auswärtigen Amt — Protokoll —, in Ausnahmefällen von einem Fachministerium in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, erstellt. Das Auswärtige Amt übermittelt das Programm und die Wünsche nach Maßnahmen der Polizei den Ländern, in denen sich die Gäste aufhalten werden. Dabei kann das Bundeskriminalamt — Sicherungsgruppe — zur Übermittlung eingeschaltet werden.

Für Besuche, die dem Lande NW gelten, legt die Staatskanzlei des Landes NW das Programm fest.

3 Aufgaben der Polizei

Anläßlich dieser Besuche sind im allgemeinen

- a) Empfänge und andere Veranstaltungen abzuschirmen,
- b) die Wohnungen der Gäste sowie Veranstaltungsräume innen und außen abzusichern,
- c) Eskorten, Lotsen, Ehreneinheiten und Ehrenposten zu stellen und
- d) besondere Maßnahmen zur Verkehrsregelung und Streckensicherung zu treffen.

4 **Abschirmungsmaßnahmen und die Absicherung** der Wohnungen und Veranstaltungsräume sind von Schutz- und Kriminalpolizei gemeinsam vorzubereiten und durchzuführen.

5 Bei Empfängen und anderen Veranstaltungen kann es erforderlich sein, den Veranstaltungsort abzusperren, Durchlaßstellen einzurichten sowie bevorzugt abzufertigende Fahrzeuge kennzeichnen und an **zutrittsberechtigte Personen** (z. B. Berichterstatter) für die Veranstaltung **besondere Ausweise** ausgeben zu lassen.

6 Eskorten

Den Eskorten obliegt

- a) die Ehrenbegleitung,
- b) der Schutz der zu begleitenden Persönlichkeiten und
- c) die Sicherstellung eines störungsfreien Fahrtverlaufs.

6.1 Eskorten werden gestellt:

- a) Für den Herrn Bundespräsidenten auf Anforderung des Bundespräsidialamtes,
- b) für den Herrn Bundeskanzler auf Anforderung des Bundeskanzleramtes,
- c) für Gäste der Bundesregierung auf Anforderung des Auswärtigen Amtes — Protokoll —,
- d) für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW auf Anforderung der Staatskanzlei,
- e) bei besonderen Anlässen für die Herren Bundesminister und die Herren Minister des Landes NW auf Anforderung der persönlichen Referenten.

Darüber hinaus werden Eskorten aus besonderem Anlaß im Einzelfall gestellt.

6.2 Die Stärke der Eskorte entspricht der Stellung des Gastes. Sie beträgt:

a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen	15 Kräder und 2 FuStkw,
b) für Ministerpräsidenten bei offiziellen Besuchen	7 Kräder und 1 FuStkw,
c) für Ministerpräsidenten bei Konferenzbesuchen	5 Kräder und 1 FuStkw,
d) für Außenminister bei offiziellen Besuchen	5 Kräder und 1 FuStkw,
e) für Außenminister bei Konferenzbesuchen	3 Kräder und 1 FuStkw,
f) für Fachminister	3 Kräder und 1 FuStkw.

6.3 Im übrigen wird die Stärke der Eskorte im Einzelfall vom Auswärtigen Amt — Protokoll — oder von der Staatskanzlei des Landes NW festgelegt.

6.4 Eskorten sind grundsätzlich bei mir anzufordern.

In den Fällen zu 6.1 a)—c) kann die Anforderung bei der Kreispolizeibehörde Bonn erfolgen, falls nur Fahrten im Regierungsbezirk Köln vorgesehen sind. Vor einer über den Kreispolizeibezirk Bonn hinausgehenden Begleitung ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln einzuholen.

Eskorten für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW können von der Staatskanzlei bei den zuständigen Regierungspräsidenten angefordert werden.

6.5 Die Führung der Eskorte ist einem Polizeioberbeamten mit FuStkw zu übertragen. Er fährt im allgemeinen am Schluß der Kolonne. In besonderen Situationen übernimmt er die Spitze, um die Fahrstrecke kurz-

fristig ändern zu können (z. B. bei Verkehrsstauungen). Zwischen dem ersten und dem letzten Begleitfahrzeug soll Funkspurverbindung bestehen.

Mit den örtlichen Funkverkehrskreisen ist Verbindung zu halten, damit die Kolonne bei besonderen Anlässen rechtzeitig umgeleitet werden kann.

- 6.6** Die Eskorte soll so geordnet fahren, daß der Gast nach allen Seiten abgesichert ist. Die Abstände zwischen den Fahrzeugen sollen möglichst gering sein; das gilt insbesondere für Halte. Als Fahrer sind erfahrene, zuverlässige und wendige Beamte einzusetzen.

- 6.7** Die Beamten der Eskorte sind verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten.

Von den Sonderrechten gemäß § 48 Abs. 1 und 3 StVO (Abweichen von den Vorschriften der StVO, Schaffung freier Bahn durch Gebrauch blauen Blinklichts und der Warneinrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne) darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben der zu begleitenden Persönlichkeiten erforderlich und höchste Eile geboten ist. Die Polizeieskorten dürfen gemäß § 48 Abs. 4 StVO die Kennleuchten für blaues Blinklicht verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor der begleiteten Fahrzeugkolonne zu warnen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Kolonne wird von dem Führer der Eskorte nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 9 StVO festgelegt. An Weisungen, die Geschwindigkeit entgegen seiner eigenen Beurteilung der Verkehrslage zu erhöhen, ist er nicht gebunden, auch wenn bei der Abwicklung des Programms Zeitverluste eingetreten sind. Die Begleitung ist abzubrechen, wenn die zu begleitenden Fahrzeuge die von dem Führer der Eskorte festgelegte Fahrgeschwindigkeit überschreiten. Über derartige Fälle bitte ich mir zu berichten.

- 6.8** Die Ablösung durch eine andere Eskorte (z. B. an der Landesgrenze) ist im allgemeinen während der Fahrt, nur in Ausnahmefällen (örtliche Verhältnisse, Wünsche des Protokolls) im Halt durchzuführen.

- 6.9** Besuchen Verteidigungsminister oder andere prominente Persönlichkeiten den Bundesverteidigungsminister, stellt die Bundeswehr die Eskorten, die Polizei nur Lotsen.

7 Lotsen

Lotsen werden eingesetzt, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Ihr Einsatz kann zusätzlich zu einer Eskorte notwendig werden. Sie haben die Aufgabe, die zu begleitenden Fahrzeuge möglichst störungsfrei zu ihren Zielen zu führen.

7.1 Lotsen werden gestellt:

- a) Für die unter Ziffer 6.1 aufgeführten Persönlichkeiten und
- b) für andere Persönlichkeiten, deren Begleitung im Interesse der Bundesrepublik oder des Landes NW liegt.

- 7.2** Anträge auf Gestellung von Lotsen können außer von den unter 6.1 aufgeführten Stellen von Kommunalverwaltungen, Wirtschaftsunternehmen usw., denen der Besuch gilt, bei den zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden, die in eigener Zuständigkeit entscheiden. Falls eine Fahrt mehrere Regierungsbezirke berührt, vereinbaren die zuständigen Regierungspräsidenten die Übernahme oder die durchgehende Begleitung unmittelbar.

- 7.3** Die Begleitung besteht je nach den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen aus ein bis zwei Kradfahrern oder einem Funkstreifenwagen mit zwei Beamten. Die Fahrzeuge sind mit Polizeibeamten zu besetzen, die auf den vorgesehenen Fahrstrecken über gute Ortskenntnisse verfügen.

Bei Staatsbesuchen und offiziellen Besuchen von Ministerpräsidenten und Außenministern werden grund-

sätzlich auf Anforderung des Auswärtigen Amtes — Protokoll — zwei Kradfahrer als Lotsen zur Verfügung des Chefs des Protokolls gestellt.

- 7.4** Die Lotsen sollen auf längeren Fahrten mit den zuständigen Funkstreifenleitstellen innerhalb der örtlichen Funkverkehrskreise Verbindung aufnehmen, damit die Kraftfahrzeugkolonne bei Verkehrsstockungen rechtzeitig umgeleitet werden kann.

- 7.5** Die Vorschriften der Ziffern 6.7 und 6.8 gelten auch für Lotsen.

- 8** Eskorten und Lotsen werden von der Polizei des Landes NW grundsätzlich nur innerhalb der Landesgrenze, in Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Innenminister des betreffenden Nachbarlandes und mir über die Grenzen hinaus eingesetzt.

Die Fahrstrecken werden vom Auswärtigen Amt — Protokoll — oder dem Fachministerium, das den Gast betreut, oder der Staatskanzlei des Landes NW im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt. Sie sind unter Berücksichtigung der Verkehrslage sorgfältig zu erkunden. Für gefährdete Gäste sind vorsorglich Ausweichstrecken vorzusehen.

9 Ehreneinheiten

Für Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung werden Ehreneinheiten von der Bundeswehr gestellt.

Für Gäste der Landesregierung stellt die Polizei auf Anforderung der Staatskanzlei Ehreneinheiten.

10 Ehrenposten

Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes (Hotel) werden bei offiziellen Besuchen gekrönter und republikanischer Staatsoberhäupter von der Bundeswehr gestellt.

Die Polizei stellt Ehrenposten auf Anforderung des Auswärtigen Amtes — Protokoll — oder der Staatskanzlei des Landes NW bei offiziellen Besuchen von Regierungschefs.

11 Verkehrsregelung und Streckensicherung

- 11.1** Der Umfang der verkehrspolizeilichen Maßnahmen richtet sich nach der Stellung des Gastes und der Verkehrslage.

- 11.2** Bei Staatsbesuchen ist die Fahrstrecke grundsätzlich für die Dauer der Durchfahrt des Gastes vom übrigen Fahrzeugverkehr freizumachen.

Verkehrssignalanlagen sind vorübergehend auszuschalten. Der Verkehr ist durch Polizeibeamte zu regeln.

- 11.3** Bei offiziellen Besuchen und Konferenzbesuchen von Ministerpräsidenten und Außenministern wird im allgemeinen nur freie Durchfahrt sichergestellt.

- 11.4** Erscheint ein Guest gefährdet, sind die notwendigen Maßnahmen besonders sorgfältig in enger Zusammenarbeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei vorzubereiten.

Bei einer erforderlichen Streckensicherung sind alle besonderen Gefahrenpunkte (Bahnhübergänge, Straßenunterführungen usw.) zu besetzen. Die Posten haben Personen und Objekte, von denen Gefahren für den Guest ausgehen können, sorgfältig zu beobachten.

Rechtzeitige Aufklärung ist nicht nur auf den Fahrstrecken, sondern auch in deren Umgebung durchzuführen.

- 11.5** Alle Verkehrsbeschränkungen sind nur für die unbedingt notwendige Zeit anzuhören.

- 12** Mein RdErl. v. 24. 5. 1961 (SMBL. NW. 2053) wird hiermit aufgehoben.

71242

**Aenderung
der Bestimmungen über die Errichtung der
handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1962 — II/D 1 — 23—13 — 42/62

Die Aufstellung in Absatz 1 meines RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBI. NW. 71242) wird ergänzt durch folgende Worte:

Holzblasinstrumentenmacher
Zupfinstrumentenmacher

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

An die Handwerkskammern,

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1962 S. 1287.

71312

71313

8054

**Anlagen zur Abfüllung von verdichten Gasen;
hier: Richtlinien für die Verwendung von
Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungs-
netzen) für verdichten Sauerstoff**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1962
— III A 2 — 8545.8 (III Nr. 72/62)

Die mit Erlaß vom 28.11.1942 (RWMBl. S. 705) veröffentlichten Richtlinien werden nachstehend in der jetzt gelgenden Fassung bekannt gemacht.

Als Anhang zu Abschnitt A 3, der 1961 geändert wurde, ist eine Aufstellung über Dichtwerkstoffe beigefügt.

Zu Abschnitt A 1 weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, wenn abweichend von den Richtlinien für Anlagen bis zu Drucken von 30 kg/cm² geschweißte Rohre verwendet werden, sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit der geschweißten Rohre mit den nahtlosen Rohren erbracht wird. Dies kann in Anlehnung an Ziffer 03,4 (längsnahtgeschweißte Rohre) der Werkstoff- und Bauvorschriften für Dampfkessel nach vorheriger Fühlungnahme mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TUV) durch eine Prüfung der Rohre vor ihrer Verlegung nach DIN 17 175 geschehen.

Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichten Sauerstoff

Bei der Verwendung von Stahlrohren an Stelle von Kupferrohren zum Bau von Leitungen für verdichten Sauerstoff besteht die Gefahr des Ausbrennens der Leitungen. Diese Gefahr wächst mit steigendem Druck. Während bei Drucken bis zu 1 kg/cm² im allgemeinen besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht erforderlich sind, darf Stahlrohr in Leitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für Drücke von mehr als 1 kg/cm² nur unter den Bedingungen der folgenden Richtlinien verwendet werden.

Die Richtlinien gelten nicht für Rohrleitungen in Apparaten und dgl. Die technischen Voraussetzungen in diesen Fällen sind vielfach grundsätzlich andere als im Rohrleitungsnetz. Vor dem Ersatz von nichtrostendem Rohr durch Stahlrohr in Apparaturen und dgl. bedarf es daher im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, ob die Verwendung von Stahlrohr ohne Gefahr für die Anlage und das Bedienungspersonal möglich ist.

A. Anlagen für Drücke von 1 bis 30 kg/cm²

Werkstoff und Bau der Leitungen:

1. Zum Bau der Leitungen dürfen nur geprüfte nahtlose Stahlrohre nach DIN 2450 verwendet werden. Die Rohre müssen frei von Fett oder sonstigen organischen Schmiermitteln sein. Erforderlichenfalls sind die Rohre unmittelbar vor dem Verlegen durch Ausschwenken mit nichtbrennbaren, schwefelfreien Lösungsmitteln (z. B. Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Perchlор-

äthylen) zu entfetten und nach dem Entfetten zur Entfernung der Lösungsmitteldämpfe geneigt so aufzustellen, daß die untere Öffnung frei liegt. Zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen darf das Entfetten mittels Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen oder sonstiger Lösungsmittel, deren Dämpfe gesundheitsschädigend wirken können, nur im Freien erfolgen, soweit nicht besondere Maßnahmen zur Absaugung der Dämpfe getroffen werden.

2. Der Durchmesser der Rohre ist so zu wählen, daß die Strömungsgeschwindigkeit des Gases in Leitungen mit einem Druck von mehr als 1 kg/cm² bei der größten Durchgangsleistung in keinem Falle 8 m/s überschreitet.
3. Organische Dichtungsstoffe und organische Schmiermittel dürfen nicht verwendet werden, auch dann nicht, wenn die Einbau- oder Verwendungsstellen vom Sauerstoff nicht unmittelbar berührt werden. Als Dichtungsstoffe kommen z. B. von organischen Beimengungen freie Blei-Asbestringe, Kupfer-Asbestringe oder metallische Linsendichtungen in Betracht. Organische Werkstoffe und Werkstoffe, die organische Bestandteile enthalten, dürfen jedoch zum Abdichten von Flanschverbindungen verwendet werden, wenn der Nachweis ihrer Eignung in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Angabe der zulässigen Flanschverbindung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung erbracht ist (vgl. Anhang).
4. Siebe zum Abfangen des Rostes dürfen in durchlaufende Leitungen (Hauptleitungen) nicht eingebaut werden. Der Einbau von Sieben (Siebtöpfen) in senkrecht abzweigende Anschlußleitungen unmittelbar hinter der Abzweigung zum Schutz von Reduzier- oder Absperrventilen gegen Verunreinigungen ist bei sachgemäßer Ausführung im allgemeinen unbedenklich. Zum Öffnen der Siebtöpfe und Entfernen des Rostes dürfen nur völlig öl- und fettfreie Werkzeuge verwendet werden. Die Reinigung der Siebtöpfe darf nur verantwortlichen, mit den Gefahren vertrauten Personen übertragen werden oder nur unter deren Aufsicht erfolgen.

Verlegung:

5. Richtungsänderungen durchlaufender Leitungen dürfen nicht im Winkel, sondern nur in Krümmungen verlaufen, deren Radius mindestens das 5fache des äußeren Durchmessers der Rohre beträgt.
6. Die Leitungen sind mit Gefälle zu verlegen. An den tiefsten Stellen sind Vorrichtungen zum Sammein und Ableßen des Kondenswassers einzubauen.

Prüfung der Leitung:

7. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist die Leitung
 - a) zur Beseitigung von Rost und Zunder mit einem Holzhammer abzuklopfen und mittels Sauerstoff auszublasen,
 - b) einer Wasserdruckprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsdruck zu unterziehen,
 - c) einer Dichtigkeitsprobe mittels Sauerstoff unter Betriebsdruck zu unterziehen.

Für die Wasserdruckprüfung darf nur sauberes, von Öl und anderen Fetten freies Wasser verwendet werden.

Beim Ausblasen der Leitung mittels Sauerstoff und bei einer etwa notwendigen Entleerung der Leitung nach der Dichtigkeitsprobe muß der Sauerstoff gefahrlos ins Freie abgeführt werden, da die Anreicherung der Luft mit Sauerstoff in Räumen zu erheblichen Gefahren führen kann. Beim Ausblasen der Leitung ist außerdem die Gefahr der Brandentstehung und Verletzung von Personen durch glühenden Roststaub zu berücksichtigen.

Die Verwendung von Stickstoff zum Ausblasen und Prüfen der Leitungen begegnet erheblichen Bedenken, da der vielfach in ölgeschmierten Kompressoren verdichtete und daher ölhaltige Stickstoff u. U. ein Ausbrennen der Leitungen bei der Inbetriebnahme verursacht.

Betrieb:

8. Ortsfeste Vorratsbehälter an den Verbrauchsstätten müssen mit Vorrichtungen zum Ablassen von Kondenswasser ausgerüstet sein.
 9. Sämtliche Vorrichtungen zum Ablassen von Kondenswasser in den Leitungen und in den Vorratsbatterien sind regelmäßig wöchentlich zu betätigen.
 10. Zur Beseitigung des gebildeten Rostes sind die Leitungen in Abständen von höchstens 5 Jahren mit einem Holzhammer abzuklopfen und nach Entfernung der Armaturen (Druckminderer usw.) mit Sauerstoff auszublasen.
- Das Ausblasen mit Sauerstoff ist unter den in der Ziffer 7 geforderten Vorsichtsmaßnahmen vorzunehmen.

B. Anlagen für Drucke von mehr als 30 kg/cm²

Die Verwendung von Stahlrohr in Anlagen für Drucke von mehr als 30 kg/cm² bedarf der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind in 2facher Ausfertigung eine Beschreibung und eine schematische Zeichnung der Anlage beizufügen, aus denen u. a. die Art der Erzeugung des Sauerstoffs oder der Vorratslagerung, die Einrichtungen für die Verdichtung und Trocknung, die vorkommenden größten und kleinsten Betriebsdrücke in den einzelnen Teilen der Anlage, die der Berechnung der Leitung zugrunde liegende größte Leistung und der Verwendungszweck des Sauerstoffs zu ersehen sind. Ferner ist eine Bestätigung des Erbauers oder des Betreibers beizufügen, daß die Anlage diesen Richtlinien entsprechend bemessen und hergestellt wird.

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 3 Monaten dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Beifügung der im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen anzugeben. Ein Umbau ist in der Regel nur erforderlich, wenn die Anlage in sicherheitstechnisch wesentlichen Punkten von den Bedingungen der Richtlinien abweicht.

Die Erteilung der Genehmigung ist an die Voraussetzung gebunden, daß der Sauerstoff beim Verbraucher vor der Einleitung ins Rohrnetz in besonderen Trocknungsanlagen (z. B. Silikagel-Filtern) nachweislich so weitgehend getrocknet wird, daß eine Abscheidung von Wasser auch bei tiefen Außentemperaturen ausgeschlossen ist. Besonderer Trocknungsanlagen bedarf es nicht, wenn der Sauerstoff ohne Zwischenschaltung eines Kompressors aus Vorratsbehältern entnommen wird, in denen flüssiger Sauerstoff vergast. Ferner muß die unbedingte Gewähr bestehen, daß die Trocknungsanlagen durch sachkundiges Personal ordnungsmäßig bedient und laufend sachgemäß überwacht werden, um die Erreichung des erforderlichen Trocknungsgrades dauernd zu sichern.

Für Leitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 30 kg/cm², die nicht getrockneten Sauerstoff führen (z. B. Leitungen zwischen Kompressor und Trocknungsanlage) darf in jedem Falle nur Kupfer oder ein sonstiger nachweislich nicht rostender Werkstoff verwendet werden.

Im übrigen gelten für Anlagen mit einem Betriebsdruck von mehr als 30 kg/cm² die Bedingungen des Abschnitts A mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Zu Ziff. 1:

Bei Betriebsdrücken von mehr als 80 kg/cm² ist die erforderliche Wanddicke der Rohre von Fall zu Fall besonders zu bestimmen (vgl. DIN 2413).

Zu Ziff. 5:

Bei Hochdruckleitungen für getrockneten Sauerstoff, die praktisch rostfrei bleiben, ist die stoßfreie Führung des Sauerstoffstromes von nicht so ausschlaggebender Bedeutung wie bei den übrigen Anlagen. Nach den Erfahrungen in einzelnen, seit mehreren Jahren betriebenen Anlagen dieser Art bestehen daher keine Bedenken, kleinere Krümmungsradien zuzulassen, sofern als Krümmer Formstücke mit gleichbleibender Wanddicke verwendet werden. Bei gebogenen Rohren darf der Krümmungsradius da-

gegen den in der Ziff. 5 vorgeschriebenen Wert nicht unterschreiten, um eine Schwächung der Wanddicke durch übermäßige Dehnung zu vermeiden.

Zu Ziff. 6:

Da in Hochdruckleitungen nur getrockneter Sauerstoff verwendet werden darf, erübrigts sich die Verlegung der Leitungen mit Gefälle und der Einbau von Kondensatablaßvorrichtungen. Zur Überwachung der Kondensatfreiheit ist lediglich ein Stück der Rohrleitung mit Gefälle zu verlegen und mit einer Ablaßvorrichtung zu versehen. Das Rohrstück soll an einer Stelle liegen, an der der Sauerstoff die mögliche niedrigste Temperatur erreicht hat. Bei Rohrleitungsanlagen, die teilweise im Freien verlaufen, muß das Rohrstück im Freien liegen.

Werden Leitungen mit Gefälle verlegt oder befinden sich Stellen in der Leitung, an denen sich Wasser ansammeln kann (Wassersäcke), so müssen an den tiefsten Punkten Vorrichtungen zum Ablassen des bei der Druckprüfung eingeleiteten Wassers oder aus irgendwelchen Gründen sich ansammelnden Kondensates vorhanden sein.

Zu Ziff. 10:

Die Reinigung der Leitung kann unterbleiben, wenn die Prüfung einzelner, besonders gefährdeter Rohrleitungsteile deren praktische Rostfreiheit ergibt.

Anhang zu A 3

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüfte und zur Verwendung in Stahlrohrleitungen für Sauerstoff bis zu Drucken von 30 atü als geeignet befundene Dichtwerkstoffe (Stand Juli 1962):

1. Dichtwerkstoffe, die sowohl für ebene Flanschen als auch solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und Feder geeignet sind

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Cobrit 300 (It-Dichtung)	Diring, Dichtungsring-Gesellschaft mbH, Stuttgart
Cobrit 400 (It-Dichtung)	
Cobrit K (It-Dichtung)	
Centenar (It-Dichtung)	Arthur Hecker
Europil (It-Dichtung)	Asbest- und Gummiwerke KG., Weil (Schönbuch) Württ.
AK 117 (Asbestgewebe)	
Klingerit (It-Dichtung)	Rich. Klinger GmbH.
Klinger 200 (It-Dichtung)	Idstein Taunus und
Klinger-Oilit (It-Dichtung)	Berlin-Tempelhof
Klinger 400 Universal (It-Dichtung)	
TS Spezial (It-Dichtung) ASB-FTL Mb. P.T.O. (It-Dichtung)	B. Singer Import-Export, Düsseldorf
Frankit-Universal (It-Dichtung)	Frankfurter Asbest Werke, Frankfurt (Main)-Niederrad
Frenzelit-Multi (It-Dichtung)	
Frenzelit-It 300 Sonder (It-Dichtung)	
Frenzelit-Olbeständig (It-Dichtung)	Frenzelit-Asbestwerke GmbH, Frankenhammer üb. Bayreuth
Frenzelit-Höchstdruck (It-Dichtung)	
Frenzelit-Säurefest (It-Dichtung)	
IBP Super Spezial, Typen A, B und C (It-Dichtungen)	Industrialisation de Brevets & Procédés de Fabrication, Brüssel

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb	
Polypyrit—75 (It-Dichtung)	Pahl'sche Gummi- u. Asbest- Gesellschaft — PAGUAG —, Düsseldorf-Rath	Die Bekanntmachungen v. 19. 1. 1961 (MBI. NW. S. 229), 4. 8. 1961 (MBI. NW. S. 1374) und 1. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1058) sind hiermit gegenstandslos.
Polypyrit-Bildmarke (It-Dichtung)		An die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; nachrichtlich:
Pagolit (It-Dichtung)		An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.
Reinzit-Bundesbahn (It-Dichtung)		— MBI. NW. 1962 S. 1287.
Reinz-Thermolit (It-Dichtung)	Hugo Reinz GmbH, Dichtungswerk, Berlin-Spandau	8201
Reinz-Fluorit (It-Dichtung)		Versicherungsfreiheit
Reinz-Montanit (It-Dichtung)		der Beamten der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster in der Rentenversicherung der Angestellten;
Burgmann-Universal (It-Dichtung)	Feodor Burgmann jr., Wolfratshausen (Obb.)	hier: Feststellung (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 AVG n.F.)
Diverrit M Art. Nr. 1003'1160*	Dielektra AG, Porz (Rhein)	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 4. 1962 — I B-860.65 E.62
2. Dichtwerkstoffe, die nur für Flanschen mit Nut und Feder geeignet sind		1. Der Arbeits- und Sozialminister hat am 13. 2. 1957 auf Ihre gesondert gestellten Anträge und meinen Gewähr- leistungsbescheid gem. § 174 RVO einzeln bestimmt:
Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb	a) Für die bei der Landwirtschaftskammer Rheinland bzw. Westfalen-Lippe tätigen Beamten und son- stigen Beschäftigten gilt ab 1. 10. 1956 § 169 und § 172 Nr. 1 RVO.
Vulkanfiber	Dynamit Nobel AG., Troisdorf Bez. Köln	b) § 173 RVO gilt ab 1. 10. 1956 für Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Landwirt- schaftskammer Rheinland bzw. Westfalen-Lippe Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge be- willigt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung (§ 169 RVO) gewähr- leistet ist.
Hostafalon TF (reines Polytetrafluoräthylen)	Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/M.-Hoechst	Am 9. 5. 1957 bzw. 25. 9. 1957 habe ich unter Bezug auf Artikel 2 § 3 AnVNG entschieden, daß zu einem Wider- ruf der Versicherungsfreiheit kein Anlaß besteht.
Euraflon (reines Polytetrafluoräthylen)	Arthur Hecker Asbest- und Gummi- werke KG., Weil (Schönbuch) Württ.	2. Die unter 1.) aufgeführten Entscheidungen, die für Personengruppen ergangen sind, gelten — soweit sie die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten betreffen — gem. Artikel 2 § 3 AnVNG fort für alle Personen, die zu diesen Gruppen von Be- schäftigten gehören, und zwar auch für diejenigen, die zum Zeitpunkt, in dem die Entscheidungen über die Versicherungsfreiheit ergangen sind, noch nicht dem Kreis dieser Personen angehört haben, sondern erst später hinzugekommen sind oder noch hinzukommen.
Gummiwerkstoff 580		Unbeschadet dieser Rechtsauffassung stelle ich hiermit als zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes NW gem. §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 AVG n.F. fest, daß die Personen, die Sie nach dem 28. 2. 1957 in das Beamten- verhältnis berufen haben oder noch berufen werden, von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Berufung ab in der Rentenversicherung der Angestellten ver- sicherungsfrei sind.
Gummiwerkstoff 672		
Original „Huth“ PTFA- Dichtung „RV“ (reines Polytetrafluor- äthylen)	Süddeutsche Asbest- und Packungsfabrik KG., W. E. Huth, Percha b. Starnberg Obb.	
Klingerflon (reines Polytetrafluoräthylen)	Rich. Klinger GmbH., Idstein-Taunus und Berlin-Tempelhof	
Teflon (reines Polytetrafluoräthylen)	Carl Huth & Söhne, Dich- tungs- und Kunststoff-Werk, Bietigheim (Württ.)	
It 200 rot (It-Dichtung)	Frankfurter Asbest Werke, Frankfurt (Main)-Niederrad	An die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster;
Frenzelit-CO (It-Dichtung)	Frenzelit-Asbestwerke GmbH., Frankenhammer üb. Bayreuth	nachrichtlich:
Gasit (It-Dichtung)	Pahl'sche Gummi- u. Asbest- Gesellschaft — PAGUAG —, Düsseldorf-Rath	An die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf.
DC 100	Hugo Reinz GmbH., Dich- tungswerk, Berlin-Spandau	— MBI. NW. 1962 S. 1289.
LC 800		
MF 456 (Hypalon)		9211
MD 366 (Neoprene)		Mitführen von Personenanhängern hinter Kraftomnibussen
MK 662 (Viton)	Asbest- und Gummiwerke Martin Merkel KG., Hamburg-Wilhelmsburg	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 7. 1962 — V/D 1 — 21-31.2 — 41:62
PTF (reines Polytetrafluoräthylen)		1. Zuständigkeiten
*) In Verbindung mit It-Dichtungen zum Einsatz in Isolierflanschen vorgesehen.		1.1 Nach § 32a Satz 5 StVZO können die Genehmigungs- behörden für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr, insbesondere im Berufsverkehr, eingesetzt sind, in

dringenden Bedarfsfällen Ausnahmen von dem Verbot der Mitführung von Anhängern, die der Personenbeförderung dienen (Personenanhängern), zulassen, wenn die Gesamtzuglänge 18 m nicht übersteigt. Genehmigungsbehörden im Sinne von § 32a StVZO sind die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. Verb. mit der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) für die Genehmigung von Linienverkehren (§§ 42, 43 PBefG) zuständigen Regierungspräsidenten.

1.2 Kommt ausnahmsweise eine Zuglänge von mehr als 18 m in Betracht, so ist Rechtsgrundlage für eine Ausnahmegenehmigung nicht mehr § 32a Satz 5 StVZO, sondern § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO. Da durch Verordnung v. 5. März 1955 (GS. NW. S. 851) der Aufgabenbereich nach der letztgenannten Bestimmung auf die Regierungspräsidenten übertragen worden ist, ist deren Zuständigkeit auch in diesen Fällen gegeben.

1.3 Nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO beträgt die höchstzulässige Zuglänge 16,5 Meter. Bei Ausnahmen von dieser Vorschrift sind gemäß § 70 Abs. 2 StVZO die obersten Straßenbaubehörden der Länder zu hören. Nun gestattet § 32a StVZO Ausnahmen bis zu einer Zuglänge von 18 Metern, ohne die Anhörung der genannten Stelle vorzuschreiben. Man wird davon ausgehen müssen, daß es sich in Wirklichkeit um zwei Ausnahmen handelt, einmal um die für die Mitführung des Anhängers schlechthin (§ 32a) und zum anderen um die für die Überschreitung der höchstzulässigen Zuglänge von 16,5 Metern (§ 32), so daß § 70 Abs. 2 StVZO zur Anwendung kommen muß. In der Erwartung, daß Ausnahmen der hier in Betracht kommenden Art nur in wirklich dringenden Bedarfsfällen gegeben werden, gilt die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde hiermit generell als erteilt, so daß es einer Vorlage nach hier in jedem Einzelfalle nicht bedarf.

2. Dringender Bedarfsfall

Die Frage, wann ein dringender Bedarfsfall im Sinne des § 32a StVZO angenommen werden kann, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:

2.1 Unabweisbare verkehrliche Notwendigkeiten begründen stets einen dringenden Bedarfsfall. Sie sind gegeben, wenn ein bisher mit Omnibuszügen bewältigter Verkehr vom antragstellenden Unternehmen nicht ohne die weitere Verwendung von Personenanhängern ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Die Beurteilung der Frage, ob dies der Fall ist, hängt entscheidend von den innerbetrieblichen Gegebenheiten beim antragstellenden Unternehmen ab, insbesondere davon, ob für die aus dem Verkehr zu ziehenden Personenanhänger hinreichend geeignete Ersatzfahrzeuge und die etwa zusätzlich zu ihrer Bedienung erforderlichen Arbeitskräfte (Fahrer usw.) zur Verfügung gestellt werden können.

2.2 Soweit personelle Schwierigkeiten die Ausweichslösung der Personenanhänger gegen geeignete Ersatzfahrzeuge unmöglich machen (z. B. bei der Notwendigkeit, die

Anhänger durch Einzelbusse zu ersetzen), ist ein dringender Bedarfsfall im Sinne von § 32a StVZO anzuerkennen.

2.3 Das gleiche gilt, wenn die zur Ablösung der Anhänger erforderlichen Ersatzfahrzeuge wegen Liefer Schwierigkeiten in der Fahrzeugindustrie nicht erhältlich sind, und zwar für die Dauer des Bestehens dieser Schwierigkeiten.

2.4 Soweit sich die Forderung nach Ersatz der Anhänger nicht mit der finanziellen Leistungskraft des Unternehmers vereinbaren läßt, so ist dem durch eine entsprechende befristete Genehmigung zur Weiterverwendung von Anhängern Rechnung zu tragen, sofern das notwendige Kapital zur Beschaffung von Ersatzfahrzeugen nur gegenwärtig nicht zur Verfügung steht. Finanzielles Unvermögen eines Unternehmers kann aber kein Anlaß sein, die Weiterbenutzung von Anhängern auf unbestimmte Zeit zu gestatten.

3. Umfang und Inhalt der Ausnahmen

Die weitere Zulassung des Anhängerbetriebes darf nicht zeitlich unbegrenzt sein. Die Ausnahmen zur Mitführung von Anhängern hinter Kraftomnibussen sind je nach Lage des Falles möglichst auf bestimmte Fahrten oder Zeiten während der Dauer der Verkehrs spitzen zu beschränken und im übrigen in ihrer Gel tungsdauer so kurz wie möglich zu befristen. Außerdem dürfen sie für die Dauer der Betriebsfähigkeit der z. Z. eingesetzten Anhänger bewilligt werden. Nach Verschleiß der gegenwärtig noch vorhandenen Anhänger kommt eine Mitführung von Personenanhängern hinter Kraftomnibussen nicht mehr in Betracht.

4. Allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligung der Ausnahmen

Die Bewilligung jeder Ausnahme im Sinne dieses Erlasses ist davon abhängig zu machen, daß der Fahrzeughalter vor der Erteilung des Genehmigungsbescheides folgende Nachweise beibringt:

4.1 Die schriftliche Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder — sofern der Fahrzeughalter ein zur Durchführung von Hauptuntersuchungen ermächtigtes Verkehrsunternehmen ist — eine von ihm selbst abzugebende Versicherung, daß sich die für die Ausnahmeregelung in Aussicht genommenen Fahrzeuge in verkehrssicherem Zustand befinden.

4.2 Die schriftliche Bestätigung des für das jeweilige Zugfahrzeug in Betracht kommenden Haftpflichtversicherers, daß der gesetzliche Haftpflichtdeckungsschutz ungeachtet der zu § 32a StVZO zu bewilligenden Ausnahmen in vollem Umfang übernommen wird.

5. Dauerbremse

§ 41 Abs. 15 StVZO bzw. die Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 2 zu § 41 Abs. 15 StVZO bleiben unberührt.

Mein RdErl. v. 13. 6. 1960 (MBI. NW. S. 1708 SMBI. NW. 9211) ist hiermit gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1962 S. 1289.

**Bekanntmachung
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Diensträume des Landesjagdamtes befinden sich
ab 1. 8. 1962 in

Köln-Ehrenfeld, Venloer Straße 308.

Die Rufnummer des Landesjagdamtes ist nach wie vor:

51 06 32.

— MBl. NW. 1962 S. 1291.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 26. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portoosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	12. 7. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)	443
315	12. 7. 1962	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —)	447

— MBl. NW. 1962 S. 1291.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM. Ausgabe B 10,20 DM.